

**Europäisches Hochschulinstitut**

---



**Robert  
Schuman  
Centre  
for  
Advanced  
Studies**



**Basisvertrag  
der Europäischen Union**

**Entwurf**

---



EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT  
Robert Schuman Centre for Advanced Studies

---

---

## Basisvertrag der Europäischen Union

– Entwurf –

---

---

Koordination

Claus-Dieter Ehlermann

Yves Mény

Berichterstatter

Hervé Bribosia

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Gráinne De Búrca

Alan Dashwood

Renaud Dehousse

Bruno De Witte

Luis Díez-Picazo

Jean-Victor Louis

Francis Snyder

Antonio Tizzano

Armin von Bogdandy

Jacques Ziller

unter Mitwirkung von

S. E. Herrn Botschafter Philippe de Schoutheete,  
Sonderberater von Herrn Michel Barnier, Mitglied der Europäischen Kommission

Deutsche Bearbeitung: Christoph U. Schmid und Claus K. Meyer

© 2000 Europäische Gemeinschaften

Alle Rechte vorbehalten  
Wiedergabe ganz oder teilweise in jeglicher Form ohne Erlaubnis nicht gestattet

Gedruckt in Italien, Mai 2000

# **BASISVERTRAG DER EUROPÄISCHEN UNION<sup>1</sup>**

## **TITEL I. — GRUNDLAGEN DER UNION**

ARTIKEL 1 : Die Europäische Union  
ARTIKEL 2 : Grundsätze der Union  
ARTIKEL 3 : Allgemeine Ziele der Union

## **TITEL II. — GRUNDRECHTE**

ARTIKEL 4 : Grundrechte  
ARTIKEL 5 : Verbot der Diskriminierung

## **TITEL III. — DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT**

ARTIKEL 6 : Die Unionsbürgerschaft  
ARTIKEL 7 : Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit  
ARTIKEL 8 : Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit  
ARTIKEL 9 : Wahlrecht  
ARTIKEL 10 : Diplomatischer Schutz  
ARTIKEL 11 : Petitionsrecht  
ARTIKEL 12 : Der Bürgerbeauftragte  
ARTIKEL 13 : Sprachen  
ARTIKEL 14 : Zugang zu Dokumenten

## **TITEL IV. — ZIELE UND TÄTIGKEIT DER UNION**

### ***I. — Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft***

ARTIKEL 15 : Ziele der Europäischen Gemeinschaft  
ARTIKEL 16 : Subsidiarität  
ARTIKEL 17 : Loyale Zusammenarbeit  
ARTIKEL 18 : Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft  
ARTIKEL 19 : Die Wirtschafts- und Währungsunion  
ARTIKEL 20 : Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
ARTIKEL 21 : Der Binnenmarkt  
ARTIKEL 22 : Der freie Warenverkehr  
ARTIKEL 23 : Der freie Personenverkehr  
ARTIKEL 24 : Der freie Dienstleistungsverkehr  
ARTIKEL 25 : Der freie Kapital- und Zahlungsverkehr  
ARTIKEL 26 : Bedingungen und Einschränkungen des Freiverkehrs  
ARTIKEL 27 : Die gemeinsame Agrarpolitik  
ARTIKEL 28 : Der Verkehr

---

<sup>1</sup> Dieses Dokument beinhaltet einen Entwurf für einen Basisvertrag der Europäischen Union. Es wurde vom Robert Schuman Zentrum des Europäischen Hochschulinstituts Florenz in einem Bericht für die Europäische Kommission vorgelegt, der überschrieben ist : "Ein Basisvertrag für die Europäische Union - Studie zur Neuordnung der Verträge. Abschlußbericht, am 15. Mai Herrn Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission, übergeben."

ARTIKEL 29 : Gemeinsame Regeln über den Wettbewerb  
ARTIKEL 30 : Gemeinsame Handelspolitik  
ARTIKEL 31 : Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr  
ARTIKEL 32 : Die Wirtschaftspolitik  
ARTIKEL 33 : Die Währungspolitik  
ARTIKEL 34 : Beschäftigung  
ARTIKEL 35 : Sozialpolitik  
ARTIKEL 36 : Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend  
ARTIKEL 37 : Kultur  
ARTIKEL 38 : Umwelt  
ARTIKEL 39 : Gesundheitswesen  
ARTIKEL 40 : Verbraucherschutz  
ARTIKEL 41 : Transeuropäische Netze  
ARTIKEL 42 : Industrie  
ARTIKEL 43 : Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt  
ARTIKEL 44 : Forschung und technologische Entwicklung  
ARTIKEL 45 : Entwicklungszusammenarbeit

### ***II. — Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik***

ARTIKEL 46 : Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik  
ARTIKEL 47 : Die Gemeinsame Verteidigungspolitik  
ARTIKEL 48 : Loyalität und gegenseitige Solidarität

### ***III. — Im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen***

ARTIKEL 49 : Die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen

## **TITEL V. — BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE**

ARTIKEL 50 : Einheitlicher institutioneller Rahmen der Union  
ARTIKEL 51 : Der Europäische Rat  
ARTIKEL 52 : Die Organe  
ARTIKEL 53 : Grundsatz der Befugniszuweisung  
ARTIKEL 54 : Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank  
ARTIKEL 55 : Die Europäische Investitionsbank

### ***I. — Das Europäische Parlament***

ARTIKEL 56 : Zusammensetzung  
ARTIKEL 57 : Aufgaben  
ARTIKEL 58 : Mißtrauensantrag  
ARTIKEL 59 : Abstimmungen

### ***II. — Der Rat***

ARTIKEL 60 : Zusammensetzung und Vorsitz  
ARTIKEL 61 : Aufgaben  
ARTIKEL 62 : Außenvertretung  
ARTIKEL 63 : Abstimmungen

### ***III. — Die Kommission***

ARTIKEL 64 : Zusammensetzung

ARTIKEL 65 : Ernennung  
ARTIKEL 66 : Der Präsident  
ARTIKEL 67 : Aufgaben  
ARTIKEL 68 : Abstimmungen

#### ***IV. — Der Gerichtshof***

ARTIKEL 69 : Zusammensetzung und Ernennung  
ARTIKEL 70 : Aufgaben  
ARTIKEL 71 : Das Gericht erster Instanz

#### ***V. — Der Rechnungshof***

CLAUSE 72 : Zusammensetzung und Ernennung  
CLAUSE 73 : Aufgaben

#### ***VI. — Die beratenden Ausschüsse***

ARTIKEL 74 : Der Wirtschafts- und Sozialausschuß  
ARTIKEL 75 : Der Ausschuß der Regionen

#### ***VII. — Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank***

ARTIKEL 76 : Allgemeines  
ARTIKEL 77 : Der Rat und das Direktorium der Europäischen Zentralbank  
ARTIKEL 78 : Unabhängigkeit  
ARTIKEL 79 : Aufgaben

#### ***VIII. — Die Europäische Investitionsbank***

ARTIKEL 80 : Allgemeines  
ARTIKEL 81 : Aufgaben

### **TITEL VI. — FINANZVORSCHRIFTEN**

ARTIKEL 82 : Der Haushalt  
ARTIKEL 83 : Haushaltsdisziplin  
ARTIKEL 84 : Finanzielle Interessen der Europäischen Gemeinschaft

### **TITEL VII. — BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT**

ARTIKEL 85 : Allgemeine Voraussetzungen  
ARTIKEL 86 : Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit

### **TITEL VIII. — SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

ARTIKEL 87 : Zuständigkeit des Gerichtshofs  
ARTIKEL 88 : Verhältnis des Basisvertrags zu den anderen Verträgen  
ARTIKEL 89 : Assoziierung  
ARTIKEL 90 : Beitritt zur Union  
ARTIKEL 91 : Aussetzung der Rechte von Mitgliedstaaten  
ARTIKEL 92 : Verfahren für Vertragsänderungen  
ARTIKEL 93 : Vertragsdauer

ARTIKEL 94 : Ratifikation und Inkrafttreten  
ARTIKEL 95 : Verbindlichkeit

## **Präambel**

*ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozeß der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,*

*EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,*

*IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtstaatlichkeit,*

*IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,*

*IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,*

*IN DEM WUNSCH, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,*

*ENTSCHLOSSEN, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag eine einheitliche, stabile Währung einschließt,*

*IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, daß Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,*

*ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,*

*ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels 17 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und*



*Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,*

*ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags zu fördern,*

*ENTSCHLOSSEN, den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,*

*IM HINBLICK auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,*

*IN DEM WUNSCH, der institutionellen Struktur der Union, ihren Grundsätzen und Zielen mehr Kohärenz zu verleihen und sie ihren Bürgern und der Weltgemeinschaft leichter zugänglich zu machen,*

*HABEN BESCHLOSSEN, der Europäischen Union und ihren Bürgern den folgenden Basisvertrag zu geben; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:*

...

## TITEL I. — GRUNDLAGEN DER UNION

### ARTIKEL 1 : Die Europäische Union

Die von den HOHEN VERTRAGSPARTEIEN gegründete Europäische Union stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Europäischen Union, im folgenden „die Union“ genannt, sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

### ARTIKEL 2 : Grundsätze der Union

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

### ARTIKEL 3 : Allgemeine Ziele der Union

(1) Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe der Verträge umfaßt;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu nach Maßgabe des Artikels 47 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung, wobei geprüft wird, inwieweit die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 16 bestimmt ist, verwirklicht.

(2) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

## **TITEL II. — GRUNDRECHTE**

### **ARTIKEL 4 : Grundrechte**

Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

### **ARTIKEL 5 : Verbot der Diskriminierung**

**Der Rat kann gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.**

## **TITEL III. — DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT**

### **ARTIKEL 6 : Die Unionsbürgerschaft**

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Die Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten.

(2) Auf der Grundlage des Berichts nach Artikel 22 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen des genannten Vertrags zur Ergänzung der in diesem Titel vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

### **ARTIKEL 7 : Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit**

Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist unbeschadet darin enthaltener besonderer Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann gemäß Artikel 12 des genannten Vertrags Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

### **ARTIKEL 8 : Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit**

Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in dessen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Der Rat kann gemäß Artikel 18 des genannten Vertrages Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

### **ARTIKEL 9 : Wahlrecht**

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Unbeschadet des Artikels 56 Absatz 2 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Die in diesem Artikel genannten Wahlrechte werden vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat gemäß Artikel 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden.

(2) Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

### **ARTIKEL 10 : Diplomatischer Schutz**

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

### **ARTIKEL 11 : Petitionsrecht**

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

### **ARTIKEL 12 : Der Bürgerbeauftragte**

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz

in einem Mitgliedstaat kann sich an den Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments wenden. Der Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

### **ARTIKEL 13 : Sprachen**

Jeder Unionsbürger kann sich im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft schriftlich an das Europäische Parlament und seinen Bürgerbeauftragten, an den Rat, an die Kommission, an den Gerichtshof, an den Rechnungshof, an den Wirtschafts- und Sozialausschuß und an den Ausschuß der Regionen wenden. Der Bürger kann dabei eine der in Artikel 314 des genannten Vertrages aufgeführten Sprachen verwenden und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

### **ARTIKEL 14 : Zugang zu Dokumenten**

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach Artikel 255 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festzulegen sind.

## **TITEL IV. — ZIELE UND TÄTIGKEIT DER UNION**

### ***I. — Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft***

#### **ARTIKEL 15 : Ziele der Europäischen Gemeinschaft**

Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 18 und 19 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

#### **ARTIKEL 16 : Subsidiarität**

Die Europäische Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Europäische Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft

erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus.

#### **ARTIKEL 17 : Loyale Zusammenarbeit**

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus Handlungen der Organe der Europäischen Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaft gefährden könnten.

#### **ARTIKEL 18 : Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 15 umfaßt nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs nach Artikel 31 und nach Titel IV im Dritten Teil des genannten Vertrages;
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;

- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- s) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
- t) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- u) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Europäische Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

(2) Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Absatz 1 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

### **ARTIKEL 19 : Die Wirtschafts- und Währungsunion**

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 15 umfaßt nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfaßt diese Tätigkeit nach Maßgabe des genannten Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, des Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

### **ARTIKEL 20 : Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Unbeschadet der Regeln über staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen nach Artikel 73, 86 und 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anbetracht des

Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich des genannten Vertrags dafür Sorge, daß diese Dienste nach solchen Grundsätzen und zu solchen Bedingungen arbeiten, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

### **ARTIKEL 21 : Der Binnenmarkt**

(1) Die Gemeinschaft trifft Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft den Binnenmarkt zu verwirklichen.

(2) Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ist.

### **ARTIKEL 22 : Der freie Warenverkehr**

(1) Grundlage der Europäischen Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfaßt das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

(3) Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

(4) Absätze 2 und 3 sowie Artikel 30 und 31 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

### **ARTIKEL 23 : Der freie Personenverkehr**

(1) Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(2) Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des genannten Vertrags, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats



für seine eigenen Angehörigen.

#### **ARTIKEL 24 : Der freie Dienstleistungsverkehr**

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

#### **ARTIKEL 25 : Der freie Kapital- und Zahlungsverkehr**

Alle Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern sind verboten.

#### **ARTIKEL 26 : Bedingungen und Einschränkungen des Freiverkehrs**

Die Bestimmungen zum Freiverkehr beziehen sich auf den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und unterstehen den dort geregelten Bedingungen und Einschränkungen.

#### **ARTIKEL 27 : Die gemeinsame Agrarpolitik**

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es:

- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen;
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;
- b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;
- c) die Tatsache, daß die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

#### **ARTIKEL 28 : Der Verkehr**

(1) Die Mitgliedstaaten verfolgen die Ziele der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik.

(2) Zu diesem Zweck wird der Rat gemäß Artikel 71 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs:

- a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;
- b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;
- d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

#### **ARTIKEL 29 : Gemeinsame Regeln über den Wettbewerb**

Um sicherzustellen, daß der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird, werden gemäß Artikel 81 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemeinsame Wettbewerbsregeln aufgestellt, die auf Unternehmen und staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen Anwendung finden.

#### **ARTIKEL 30 : Gemeinsame Handelspolitik**

(1) Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschränken beizutragen.

Bei der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft werden die günstigen Auswirkungen berücksichtigt, welche die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Staaten haben kann.

(2) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

#### **ARTIKEL 31 : Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr**

Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erläßt der Rat

- a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 21 in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung nach Artikel 62 Nummern 2 und 3, Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel 31 Buchstabe e des Sonderprotokolls über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in

Strafsachen im Anhang zu diesem Basisvertrag;

- b) sonstige Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder nach Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
- c) Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65 des genannten Vertrags;
- d) geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 66 des genannten Vertrags;
- e) Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in der Union nach diesem Basisvertrag und nach dem Sonderprotokoll über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen in dessen Anhang auf ein hohes Maß an Sicherheit abzielen.

#### **ARTIKEL 32 : Die Wirtschaftspolitik**

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, daß sie im Rahmen der Grundzüge, die in in Artikel 99 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannt sind, zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 15 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 19 genannten Grundsätze.

#### **ARTIKEL 33 : Die Währungspolitik**

Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 15 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 19 genannten Grundsätze.

#### **ARTIKEL 34 : Beschäftigung**

Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft arbeiten nach Titel VIII im Dritten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele der Artikel 3 und 15 zu erreichen.

#### **ARTIKEL 35 : Sozialpolitik**

Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen

Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäische Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

### **ARTIKEL 36 : Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**

(1) Die Europäische Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Europäische Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

### **ARTIKEL 37 : Kultur**

(1) Die Europäische Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Europäische Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

### **ARTIKEL 38 : Umwelt**

(1) Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

### **ARTIKEL 39 : Gesundheitswesen**

Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet. Sie umfaßt die Bekämpfung der weitverbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Europäische Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

### **ARTIKEL 40 : Verbraucherschutz**

Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Europäische Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Politiken und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft Rechnung getragen.

### **ARTIKEL 41 : Transeuropäische Netze**

Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 21 und 43 Absatz 1 zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Europäische Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

### **ARTIKEL 42 : Industrie**

(1) Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf folgendes ab:

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;

- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Europäische Gemeinschaft trägt durch die Politiken und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchführt, gemäß Artikel 157 Absatz 3 des genannten Vertrages zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei.

Titel XVI im Dritten Teil des genannten Vertrages bietet keine Grundlage dafür, daß die Europäische Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

#### **ARTIKEL 43 : Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt**

(1) Die Europäische Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Europäische Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

(2) Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele erreicht werden. Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Europäischen Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

#### **ARTIKEL 44 : Forschung und technologische Entwicklung**

Die Europäische Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden.

In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Europäischen Gemeinschaft die Unternehmen - einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen -, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

#### **ARTIKEL 45 : Entwicklungszusammenarbeit**

(1) Die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert

- die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer;
- die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;
- die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

(2) Die Europäische Gemeinschaft berücksichtigt die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können.

## *II. — Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik*

### **ARTIKEL 46 : Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

### **ARTIKEL 47 : Die Gemeinsame Verteidigungspolitik**

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik im Sinne des Unterabsatzes 2 gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Union; sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 2. Sie unterstützt die Union bei der Festlegung der verteidigungspolitischen Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß diesem Artikel. Die Union fördert daher engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union, falls der Europäische

Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

(3) Die Union wird gemäß Artikel 17 des Sonderprotokolls über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Anhang zu diesem Basisvertrag die WEU in Anspruch nehmen, um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.

(4) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Vertrag und nach dem Sonderprotokoll über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in dessen Anhang vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

#### **ARTIKEL 48 : Loyalität und gegenseitige Solidarität**

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

### ***III. — Im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen***

#### **ARTIKEL 49 : Die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.



Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32 des Sonderprotokolls über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstaben a bis d und Artikel 32 des genannten Protokolls;
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e des genannten Protokolls, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Rat kann auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, daß Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen unter Titel IV im Dritten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, und gleichzeitig das entsprechende Abstimmungsverfahren festlegen. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesen Beschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

## **TITEL V. —BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE**

### **ARTIKEL 50 : Einheitlicher institutioneller Rahmen der Union**

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

### **ARTIKEL 51 : Der Europäische Rat**

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

## **ARTIKEL 52 : Die Organe**

(1) Die der Union zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- das EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- den RAT,
- die KOMMISSION,
- den GERICHTSHOF,
- den RECHNUNGSHOF.

(2) Bei den der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden der Rat und die Kommission von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie einem Ausschuß der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.

## **ARTIKEL 53 : Grundsatz der Befugniszuweisung**

Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, der Gerichtshof und der Rechnungshof üben ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge aus.

## **ARTIKEL 54 : Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank**

Ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als „EZB“ bezeichnet) handeln nach Maßgabe der Befugnisse, die ihnen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB zugewiesen werden.

## **ARTIKEL 55 : Die Europäische Investitionsbank**

Eine Europäische Investitionsbank handelt nach Maßgabe der Befugnisse, die ihr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in der beigefügten Satzung zugewiesen werden.

### *I. — Das Europäische Parlament*

## **ARTIKEL 56 : Zusammensetzung**

(1) Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Union zusammengeschlossenen Staaten. Die Abgeordneten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl auf fünf Jahre gewählt.

(2) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus. Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten muß eine angemessene Vertretung der Völker der in der Union zusammengeschlossenen Staaten gewährleisten. Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 700 nicht überschreiten.

(4) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

#### **ARTIKEL 57 : Aufgaben**

(1) Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Mitentscheidung und der Zusammenarbeit der Artikel 251 und 252 des genannten Vertrags sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung des genannten Vertrags erfordern.

(2) Der Vorsitz des Rats hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

(3) Der Rat hört das Europäische Parlament, bevor er eine Maßnahme nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b, c und d des Sonderprotokolls über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Anhang zu diesem Basisvertrag annimmt. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat festsetzen kann und die mindestens drei Monate beträgt. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat beschließen.

Der Vorsitz und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die in den Bereichen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen durchgeführten Arbeiten.

#### **ARTIKEL 58 : Mißtrauensantrag**

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission im Aufgabenbereich der Europäischen Gemeinschaft ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

#### **ARTIKEL 59 : Abstimmungen**

Soweit nicht ein Beschluß mit absoluter Mehrheit der Mitglieder vorgeschrieben ist oder in sonstigen ausdrücklich genannten Fällen, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## *II. — Der Rat*

### **ARTIKEL 60 : Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

### **ARTIKEL 61 : Aufgaben**

(1) Zur Verwirklichung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft benannten Ziele

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

(2) In den Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

- trifft der Rat die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.
- empfiehlt der Rat dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien und führt diese durch, indem er insbesondere gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte annimmt.
- nimmt der Rat gemeinsame Aktionen und Standpunkte an, wie sie in den Artikeln 14 und 15 des Sonderprotokolls über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Anhang zu diesem Basisvertrag definiert sind.

Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

(3) In den Angelegenheiten der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen ergreift der Rat Maßnahmen und fördert eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Bei der Förderung dieser Zusammenarbeit bedient er sich der geeigneten Form und der geeigneten Verfahren, wie sie in Artikel 49 und im Sonderprotokoll über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen

festgelegt sind.

Gemäß Artikel 34 des genannten Sonderprotokolls kann der Rat insbesondere

- gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen von Artikel 49 Absatz 1 in Einklang steht; die zuletzt genannten Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten richten.
- Übereinkommen erstellen.

Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol gemäß Artikel 30 des genannten Sonderprotokolls.

Die Mitgliedstaaten unterrichten und konsultieren einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren.

(4) Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

#### **ARTIKEL 62 : Außenvertretung**

(1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefaßten Beschlüsse verantwortlich; im Rahmen dieser Aufgabe legt er grundsätzlich den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen dar.

(3) Der Vorsitz wird vom Generalsekretär des Rates unterstützt, der die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wahrnimmt.

(4) Die Kommission wird an den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in vollem Umfang beteiligt. Der Vorsitz wird gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, bei diesen Aufgaben unterstützt.

(5) Der Rat kann einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen, wenn er dies für notwendig hält.

#### **ARTIKEL 63 : Abstimmungen**

(1) Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen beschließt der Rat einstimmig soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

(3) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder gewogen wie in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen.

(4) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

### *III. — Die Kommission*

#### **ARTIKEL 64 : Zusammensetzung**

(1) Die Kommission besteht aus Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Europäischen Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

#### **ARTIKEL 65 : Ernennung**

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Mißtrauensvotums gemäß Artikel 58, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigen; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

#### **ARTIKEL 66 : Der Präsident**

Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus. Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

#### **ARTIKEL 67 : Aufgaben**

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags erlassenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den im genannten Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit dies darin ausdrücklich vorgesehen ist oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe des genannten Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

(2) Wird der Rat kraft des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 251 Absätze 4 und 5 des genannten Vertrags Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

(3) Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt.

#### **ARTIKEL 68 : Abstimmungen**

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt.

### *IV. — Der Gerichtshof*

#### **ARTIKEL 69 : Zusammensetzung und Ernennung**

(1) Der Gerichtshof besteht aus Richtern und wird von Generalanwälten unterstützt.

(2) Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

(3) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

#### **ARTIKEL 70 : Aufgaben**

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge gemäß

Artikel 87.

#### **ARTIKEL 71 : Das Gericht erster Instanz**

1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Artikel 225 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 234 des genannten Vertrags zuständig.

(2) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

### ***V. — Der Rechnungshof***

#### **ARTIKEL 72 : Zusammensetzung und Ernennung**

(1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

#### **ARTIKEL 73 : Aufgaben**

(1) Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht



wird.

## *VI. — Die beratenden Ausschüsse*

### **ARTIKEL 74 : Der Wirtschafts- und Sozialausschuß**

(1) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

(3) Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

### **ARTIKEL 75 : Der Ausschuß der Regionen**

(1) Der Ausschuß der Regionen besteht aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

(3) Der Ausschuß der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

## *VII. — Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank*

### **ARTIKEL 76 : Allgemeines**

Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium,

geleitet.

#### **ARTIKEL 77 : Rat und Direktorium der EZB**

(1) Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

- (2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

#### **ARTIKEL 78 : Unabhängigkeit**

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und durch die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

#### **ARTIKEL 79 : Aufgaben**

(1) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Europäischen Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Der dritte Gedankenstrich des vorstehenden Unterabsatzes berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(2) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind

die einzigen Banknoten, die in der Europäischen Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf.

### *VIII.— Die Europäische Investitionsbank*

#### **ARTIKEL 80 : Allgemeines**

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

#### **ARTIKEL 81 : Aufgaben**

(1) Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Europäischen Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der in Artikel 267 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.

### **TITEL VI. — FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 82 : Der Haushalt**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die für die Organe anfallenden Verwaltungsausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen gehen zu Lasten des Haushalts. Die aufgrund der Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden operativen Ausgaben können unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen dem Haushalt angelastet werden.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

### **ARTIKEL 83 : Haushaltsdisziplin**

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, daß der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 82 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen ergeben.

### **ARTIKEL 84 : Finanzielle Interessen der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach Artikel 280 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des genannten Vertrags ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

## **TITEL VII. — BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT**

### **ARTIKEL 85 : Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in den Verträgen vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit

- a) darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union zu fördern und ihre Interessen zu schützen und ihnen zu dienen;
- b) die Grundsätze der genannten Verträge und den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;
- c) nur als letztes Mittel herangezogen wird, wenn die Ziele der genannten Verträge mit den darin festgelegten einschlägigen Verfahren nicht erreicht werden konnten;
- d) mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten betrifft;
- e) den Besitzstand der Gemeinschaft und die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der genannten Verträge getroffenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt;
- f) die Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt;

- g) allen Mitgliedstaaten offensteht und es ihnen gestattet, sich der Zusammenarbeit jederzeit anzuschließen, sofern sie dem Grundbeschluß und den in jenem Rahmen bereits gefaßten Beschlüssen nachkommen;
- h) je nach Bereich den spezifischen zusätzlichen Kriterien nach Artikel 11 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und nach Artikel 40 des beigefügten Sonderprotokolls über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen genügt und vom Rat nach den darin festgelegten Verfahren genehmigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten, die sich an dieser Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen deren Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

#### **ARTIKEL 86 : Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit**

(1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung der Zusammenarbeit nach Artikel 85 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen der Verträge. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlußfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, der in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.

(2) Die sich aus der Durchführung der Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

(3) Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung der durch diesen Titel begründeten verstärkten Zusammenarbeit.

### **TITEL VIII. — SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 87 : Zuständigkeit des Gerichtshofs**

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze für diesen Basisvertrag.

Sie gelten unter den von den Verträgen genannten Voraussetzungen für Artikel 31 dieses Basisvertrags, für Titel IV im Dritten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie für die verstärkte Zusammenarbeit gemäß Titel VII dieses Basisvertrags.

Sie gelten nicht für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Sie gelten nicht für Titel I sowie für die Artikel 50, 51 und 91 dieses Basisvertrages.

Sie gelten für Artikel 4 dieses Basisvertrags in bezug auf Handlungen der Organe, sofern der Gerichtshof im Rahmen der Verträge zuständig ist.

### **ARTIKEL 88 : Verhältnis des Basisvertrags zu den anderen Verträgen**

(1) Der Vertrag über die Europäische Union, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und spätere Änderungen dieser Verträge werden aufgehoben. Sie werden ersetzt durch diesen Basisvertrag, durch die beigefügten Sonderprotokolle über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen und durch die konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Anhang zur Schlußakte des Vertrags von Amsterdam.

Artikel 2 bis 10, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16... der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden aufgehoben.

Sämtliche Protokolle im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union sind künftig Teil dieses Basisvertrags. Sämtliche Protokolle im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind künftig Teil der konsolidierten Fassung des genannten Vertrags und dieses Basisvertrag.

Alle Protokolle, auf die der vorstehende Unterabsatz Bezug nimmt, werden im Anhang zu diesem Basisvertrag aufgeführt.

(2) Soweit dieser Basisvertrag auf die „Verträge“ verweist, werden damit der Basisvertrag selbst, die konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und soweit tunlich auch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Europäischen Atomgemeinschaft in Bezug genommen.

Soweit dieser Basisvertrag, die konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und andere Übereinkünfte oder Akte auf den „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ insgesamt verweisen, sind damit auch die Artikel 5 bis 45, 52 bis 57 Absatz 1, ... dieses Basisvertrags in Bezug genommen.

Soweit andere Übereinkünfte und Akte auf einen bestimmten Titel, ein Kapitel, einen Abschnitt oder eine Bestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verweisen, sind damit auch die entsprechenden Artikel dieses Basisvertrags aus der Auflistung des vorstehenden Absatzes in Bezug genommen.

### **ARTIKEL 89 : Assoziierung**

Die Europäische Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

### **ARTIKEL 90 : Beitritt zur Union**

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

#### **ARTIKEL 91 : Aussetzung der Rechte von Mitgliedstaaten**

(1) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(2) Wurde eine solche Feststellung getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Maßgabe von Artikel 309 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe von Artikel 309 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(3) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 2 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 1 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, der in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 2 ausgesetzt werden.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### **ARTIKEL 92 : Verfahren für Vertragsänderungen**

Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

#### **ARTIKEL 93 : Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### **ARTIKEL 94 : Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung ... hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

#### **ARTIKEL 95 : Verbindlichkeit**

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung ... hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.